

- 150** **Bekanntmachung der 34. Nachtragssatzung vom 10.12.2014 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980**
- 151** **Bekanntmachung der 15. Nachtragssatzung vom 10.12.2014 zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2015**
- 152** **Änderungssatzung zur Satzung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 02.10.1978 in der Fassung vom 29.03.2011 vom 12.12.2014**
- 153** **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in Langenfeld im Jahr 2015 vom 12.12.2014**
- 154** **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-106 Richrather Straße / In den Griesen“ sowie der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**
- 155** **Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**
- 156** **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld.**

150 Bekanntmachung der 34. Nachtragssatzung vom 10.12.2014 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 09. Dezember 2014 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

34. Nachtragssatzung vom 10.12.2014 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I. Nr. 5) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 53, 54 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld vom 18.12.2001, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende 34. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 10.12.1980 zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld vom 18.12.2001 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980, zuletzt geändert durch die 33. Nachtragssatzung vom 11.12.2013, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abschnitt A Ziffer 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser 1,91 €
Sie setzt sich zusammen aus einer Gebühr

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| a) für die Ableitung der Abwässer von | 0,91 €/cbm und |
| b) für die Reinigung der Abwässer von | 1,00 €/cbm. |

§ 2 Abschnitt B Ziffer 17 erhält folgende neue Fassung:

Als laufende Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Niederschlagswassers werden für jeden Quadratmeter bebaute/überbaute oder befestigte Grundstücksfläche 0,66 € jährlich erhoben.

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 10. Dezember 2014
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

151 Bekanntmachung der 15. Nachtragssatzung vom 10.12.2014 zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2015

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 09. Dezember 2014 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

15. Nachtragssatzung vom 10.12.2014 zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2015

Aufgrund

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung

in Verbindung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.05.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.1997

hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld, zuletzt geändert durch die 14. Nachtragssatzung vom 12.12.2012 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die nach § 10 Abs. 3 Buchstabe f bis l der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vorzuhaltenden Abfallbehälter sowie die zugelassenen Restmüllsäcke.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei wöchentlicher Abfuhr:

a)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	159,36 €
b)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	212,52 €
c)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	318,84 €
d)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	637,68 €
e)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	2.046,12 €
f)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.923,08 €

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei 14täglicher Abfuhr:

Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld.

Nr. 24/2014

15.12.2014

Seite 274

- | | | | |
|-----|-----------|----------------------------|------------|
| cd) | für jeden | 240-Liter-Abfallbehälter | 446,40 € |
| ce) | für jeden | 770-Liter-Abfallbehälter | 1.534,56 € |
| cf) | für jeden | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 2.192,28 € |
- d) und 14täglicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1.Halbsatz):
- | | | | |
|--|-----------|-------------------------|----------|
| | für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 79,68 €. |
|--|-----------|-------------------------|----------|
- (6) Wird ein 770-Liter- oder 1.100-Liter-Abfallbehälter auf Abruf abgefahren (§ 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.), beträgt die Benutzungsgebühr je Abruf
- | | | | |
|----|-----------|----------------------------|----------|
| a) | für jeden | 770-Liter-Abfallbehälter | 49,58 € |
| b) | für jeden | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 66,44 €. |
- (7) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt
- | | | | |
|--|-----------|-----------------------|---------|
| | für jeden | 70-Liter-Restmüllsack | 4,00 €. |
|--|-----------|-----------------------|---------|
- (8) Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt bei Presscontainern 340,77 €/ je Tonne.
- (9) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | je Abfuhr bei Abholung
(maximal fünf Kubikmeter) | 20,00 € |
| b) | je Selbstanlieferung an der Annahmestelle Hansastrasse
(maximal Kofferraumladung oder kleiner Anhänger) | 8,00 € |
- (10) Für die Veränderung von Behälteranzahl, -größe oder -leerungshäufigkeit wird eine Gebühr von 15,00 EUR je Änderungsantrag bzw. Aufstellung erhoben, sofern die Änderung (Austausch des Gefäßes) nicht durch den jeweiligen Grundstückseigentümer selbst durchgeführt wird.
- (11) In den Benutzungsgebühren gem. den Absätzen 2 bis 10 sind alle nicht anderweitig gedeckten Kosten gem. der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. enthalten.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 10. Dezember 2014
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

152 Änderungssatzung zur Satzung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 02.10.1978 in der Fassung vom 29.03.2011 vom 12.12.2014

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt gefasst

Für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern und Aussiedlerinnen, jüdischen Kontingentflüchtlingen und ausländischen Flüchtlingen werden die Übergangsheime

- a) Kölner Straße 80 b
- b) Winkelsweg 83 – 83a
- c) Alt Langenfeld 145

unterhalten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 12.12.2014
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

153 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in Langenfeld im Jahr 2015 vom 12.12.2014

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 09.12.2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in Langenfeld im Jahr 2015 vom 12.12.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006, GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006, geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (**GV. NRW. S. 208**), in Kraft getreten am 18. Mai 2013 wird von der Stadt Langenfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld vom 12.12.2014 für das Stadtgebiet der Stadt Langenfeld folgende ordnungsbehördlichen Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Langenfeld Rhld. dürfen an folgenden vier Sonntagen geöffnet sein:

in der Zeit:	22. März 2015 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Zeit:	07. Juni 2015 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Zeit:	27. September 2015 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Zeit:	29. November 2015 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 12.12.2014
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

154 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-106 Richrather Straße / In den Griesen“ sowie der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 09.12.2014 den Bebauungsplan „I-106 Richrather Straße / In den Griesen“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

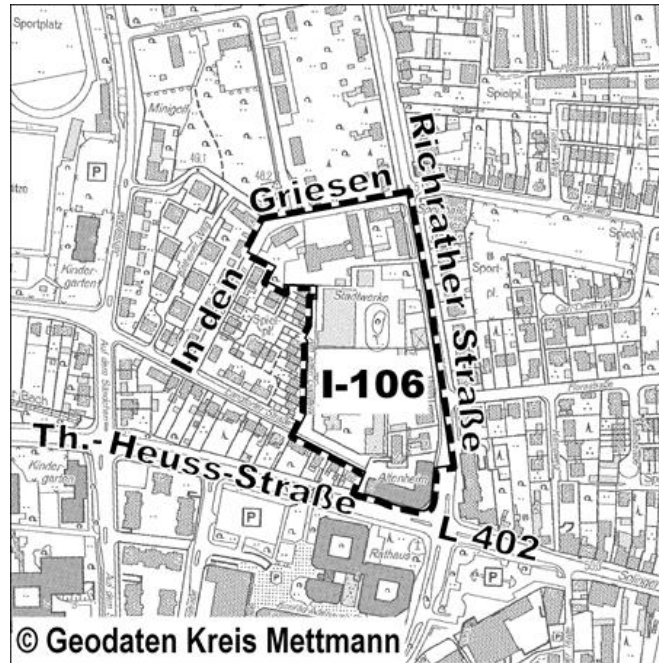
Ziel des Bebauungsplanes ist die Bebauung mit ca. 160 Wohneinheiten des ehemaligen Geländes der Stadtwerke, des Verbandswasserwerkes und der ehemaligen Hauptfeuer- und Rettungswache.

Gebietsbegrenzung:

- Im Norden: Die Straße in den Griesen.
Die östliche Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 263, Flur 2 bis zum Schnittpunkt der Parallelen der Westgrenze des Flurstücks 103, Flur 2; die Nordgrenze des Flurstücks 263, Flur 2; die Nordgrenze des Flurstücks 798, Flur 2; die westliche Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 798, Flur 2 bis zum Schnittpunkt der Westgrenze des Flurstücks 798, Flur 2; die Westgrenze des Flurstücks 798, Flur 2 bis zum Schnittpunkt der Verlängerung des Flurstücks 790, Flur 2.
- Im Westen: Die Straße „Am Alten Gaswerk“.
Die Südgrenze des Flurstücks 790; die West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 532, Flur 2, die Westgrenze des Flurstücks 543, Flur 2; die südliche Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 542, Flur 2 bis zur Westgrenze des Flurstücks 589, Flur 2; die Westgrenze des Flurstücks 589, Flur 2; die Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 589, Flur 2 bis zur Südgrenze des Flurstücks 797, Flur 2.
- Im Süden: Die Langforter Straße / Theodor-Heuss Straße.
Die Südgrenze des Flurstücks 797, Flur 2; die Westgrenze des Flurstücks 809, Flur 2; die Südgrenze des Flurstücks 809, Flur 2; die Nordgrenze des Flurstücks 444, Flur 2; die Südgrenze des Flurstücks 809, Flur 2; die Ostgrenze des Flurstücks 809, Flur 2; die Südgrenze des Flurstücks 805, Flur 2; die östliche Verlängerung des Flurstücks 805, Flur 2 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Gebietsbegrenzung.
- Im Osten: Die Richrather Straße.
Eine Parallele von 5 Metern zur Westgrenze des Flurstücks 436, Flur 25; eine Parallele von 5 Metern zur Westgrenze des Flurstücks 103, Flur 3.

Alle v. g. Flurstücke liegen in der Gemarkung Immigrath.

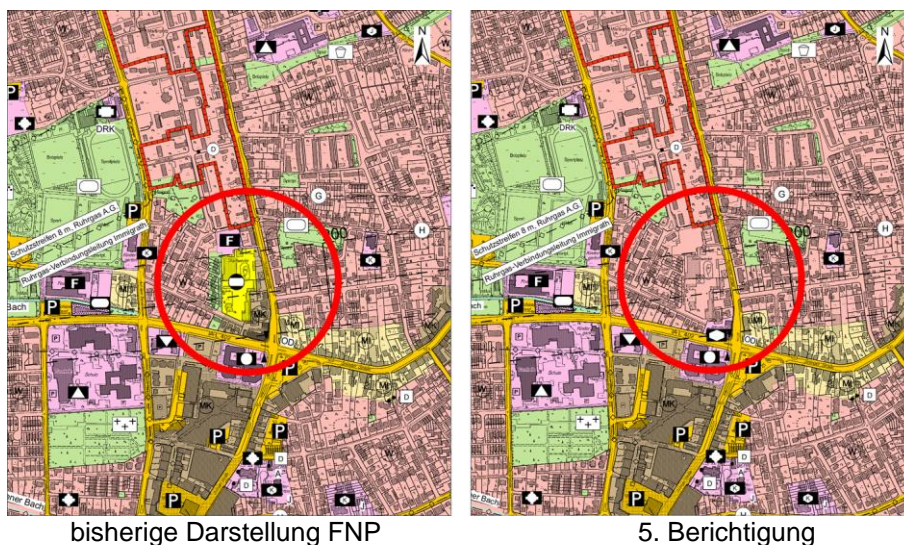
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Da der Bebauungsplan „I-106 Richrath Straße / In den Griesen“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurde, erfolgte eine Anpassung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde dem Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 09.12.2014 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Sie umfasst im Wesentlichen die künftige Darstellung als Wohnbaufläche anstelle der bisherigen Ausweisung als Gemeinbedarfs- bzw. Ver- und Entsorgungsfläche.

Die Berichtigung ist aus dem nachgeführten Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan „I-106 Richrath Straße / In den Griesen“ kann mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs.3 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1 während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über der Inhalt des v.g. Bebauungsplanes und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „I-106 Richrather Straße / In den Griesen“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „I-106 Richrather Straße / In den Griesen“ und der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes und der vom Rat der Stadt Langenfeld am 09.12.2014 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „I-106 Richrather Straße / In den Griesen“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld werden die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan „I-106 Richrather Straße / In den Griesen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 10.12.2014

gez. Frank Schneider

Bürgermeister

155 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Folgende Straße in der Stadt Langenfeld Rhld. wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Haupterschließungsstraße** – (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW in der zurzeit geltenden Fassung) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Parkstraße:

Komplette „Parkstraße“ zwischen der Straße „Landwehr“ und der „Tiefenbruchstraße“ (Grundstücke Gemarkung Wiescheid, Flur 6, Flurstück 274 sowie Flur 11, Flurstücke 52, 438, 439 und 440 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Grundstücken Gemarkung Wiescheid, Flur 6, Flurstücke 248, 264 und 275, Flur 8, Flurstücke 37/17, 145 und 236 und Flur 11, Flurstück 335); **ohne**

den „verkehrsberuhigten Bereich“ zwischen „Schlieperstraße“ und der Straße „Kirschbaum“ inklusive der südwestlich von der „Parkstraße“ abzweigenden Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Parkstraße 34, 36, 38 und 40“ (Grundstücke Gemarkung Wiescheid, Flur 8, Flurstück 254 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Grundstücken Gemarkung Wiescheid, Flur 8, Flurstücke 37/17 und 145)

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Anliegerstraße** – (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW in der zurzeit geltenden Fassung) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Heinenbusch:

Abschnitt zwischen der Straße „Zum Bräuhaus“ und dem Grundbesitz „Heinenbusch 27“, inklusive östlich abzweigende Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Heinenbusch 8, 8 a, 8 b, 8 c und 10“ (Grundstücke Gemarkung Richrath, Flur 7, Flurstücke 426 und 443 sowie Flur 8, Flurstücke 436, 1114, 1123, 1239, 1304, 1354 und 1355 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Grundstücken Gemarkung Richrath, Flur 7, Flurstück 354, 425 und 427 sowie Flur 8, Flurstücke 1099 und 1365); **ohne**

- a) den südlich davon gelegenen „verkehrsberuhigten Bereich“ zwischen dem Grundbesitz „Heinenbusch 27“ und dem ab Höhe der Trafostation beginnenden „Fußwegbereich“ im Süden (Grundstücke Gemarkung Richrath, Flur 7, eine Teilfläche aus dem Flurstück 425 sowie Flur 8, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1365),
- b) den westlich abzweigenden „verkehrsberuhigten Bereich“ zu den Grundbesitzümern „19 e, 19 f, 19 g, 19 h, 19 i, 19 k, 21 a, 21 b, 21 c, 21 d, 21 e, 21 f und 21 g“ (Grundstücke Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstücke 925, 967, 1036 und 1101 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Grundstücken Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstücke 445 und 1118),
- c) den südlich von dem zuvor beschriebenen westlich abzweigenden „verkehrsberuhigten Bereich“ abzweigenden „Fuß- und Radwegbereich“ (Grundstücke Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstück 1242 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Grundstücken Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstücke 445 und 1118) und
- d) den im Süden der Straße „Heinenbusch“ zwischen Höhe der Trafostation und „Hildener Straße“ gelegenen „Fußwegbereich“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 8, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1365)

Galkhausener Straße:

Komplette Straße von der „Hauptstraße (L 43)“ bis zur „Rheindorfer Straße

(L 108)“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 37, Flurstück 250)

Schlieperstraße:

Komplette „Schlieperstraße zwischen der „Oststraße“ und der Straße „Im Mutscheid“ (Grundstücke Gemarkung Wiescheid, Flur 9, Flurstück 129 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Grundstücken Gemarkung Wiescheid, Flur 8, Flurstücke 37/17, 145, 236 und 279, Flur 9, eine Teilfläche aus dem Flurstück 135, Flur 10, eine Teilfläche aus dem Flurstück 115 inklusive nordwestlich abzweigende Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Schlieperstraße 31, 33, 35 und 37“ (Grundstück Gemarkung Wiescheid, Flur 8, eine Teilfläche aus dem Flurstück 279); **ohne**

den nördlich von der „Schlieperstraße“ abzweigenden „verkehrsberuhigten Bereich“ zu den Grundbesitzümern „Schlieperstraße 7, 7 a, 9, 9 a, 11, 11 a, 13 und 13 a“ (Grundstück Gemarkung Wiescheid, Flur 9, Flurstück 187)

Arnold-Höveler-Straße:

Komplette „Arnold-Höveler-Straße“ zwischen der „Kronprinzstraße“ und der Straße „Hardt (L 402)“ (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 6, Flurstücke 350, 351, 352, 353, 357, 360, 366 und 375)

Oststraße:

Komplette „Oststraße“ zwischen der „Kirchstraße“ und der „Ohligser Straße (L 288)“ (Grundstücke Gemarkung Wiescheid, Flur 4, Flurstücke 285, 299, 316, 318, 319 und 321 sowie Flur 9, Flurstück 149 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Grundstücken Gemarkung Wiescheid, Flur 4, Flurstück 61, 286 und 314 sowie Flur 9, eine Teilfläche aus dem Flurstück 130); **ohne**

den östlich von der „Oststraße“ abzweigenden „Fuß- und Radwegbereich“ zum Grundbesitz „Ohligser Straße 16“ (Grundstück Gemarkung Wiescheid, Flur 9, Flurstück 175)

Meisentalstraße:

Komplette „Meisentalstraße“ zwischen der „Haus Gravener Straße“ und der Straße „Heinenbusch“ inklusive der zwei westlich von der „Meisentalstraße“ abzweigenden Stichstraßen zu den Grundbesitzümern „Meisentalstraße 37, 39, 41, 43, 47, 49, 51 und 53“ sowie „Meisentalstraße 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67 und 69“ (Grundstücke Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstücke 1117, 1189, 1194 und 1220 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Grundstücken Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstücke 1099, 1205, 1254 und 1362); **ohne** den

a) „Fußwegbereich“ westlich der „Meisentalstraße“ zu den Grundbesitzümern „Meisentalstraße 17 und 19“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstück 824),

b) „Fußwegbereich“ westlich der „Meisentalstraße“ zu den Grundbesitzümern „Meisentalstraße 21, 23, 23 a und 23 b“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstück 817),

c) „Fußwegbereich“ westlich der „Meisentalstraße“ zu den Grundbesitzümern „Meisentalstraße 25 a, 25 b, 25 c, 25 d, 27 a, 27 b, 27 c und 27 d“ (Grundstücke Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstücke 812 und 1155), und

d) „Fußwegbereich“ westlich der „Meisentalstraße“ zu den Grundbesitzümern „Meisentalstraße 29 a, 29 b, 29 c, 29 d, 29 e und 29 f“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstück 1179),

sowie **ohne** den „verkehrsberuhigten Bereich“ im Süden der „Meisentalstraße“ zwischen den Straßen „Eulenflug“ und „Heinenbusch“ (Grundstücke Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstück 1245 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 1205 und 1254)

Kurze Straße:

Komplette „Kurze Straße“ zwischen der Straße „Fahlerweg“ und der „Solinger Straße (L 402)“ inklusive westlich von der „Kurze Straße“ abzweigende Stichstraße zu den Grundbesitztümern „Kurze Straße 4 und 4 a“ (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 22, Flurstücke 163, 177, 433, 435 und 438)

Am Brückentor:

Östlich von der Straße „Am Brückentor“ abzweigende Stichstraße zu den Grundbesitztümern „Am Brückentor 7 a, 7 b, 7 c, 7 d, 7 e, 7 f, 7 g und 7 h“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 8, Flurstück 928)

Heimchenweg:

Nordöstlich der Straße „Heimchenweg“ abzweigende Stichstraße zu den Grundbesitztümern „Heimchenweg 9, 11, 13, 15, 17, 19 und 21“ (Grundstücke Gemarkung Reusrath, Flur 8, Flurstücke 452 und und 489)

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **verkehrsberuhigter Bereich** – (§ 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Widmung folgenden Tages:

Heinenbusch:

Südlicher Bereich der Straße „Heinenbusch“ zwischen dem Grundbesitz „Heinenbusch 27“ und dem ab Höhe der Trafostation beginnenden „Fußwegbereich“ im Süden (Grundstücke Gemarkung Richrath, Flur 7, eine Teilfläche aus dem Flurstück 425 sowie Flur 8, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1365)

Westlich von der Straße „Heinenbusch“ abzweigende Stichstraße zu den Grundbesitztümern „Heinenbusch 19 e, 19 f, 19 g, 19 h, 19 i, 19 k, 21 a, 21 b, 21 c, 21 d, 21 e, 21 f und 21 g“ (Grundstücke Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstücke 925, 967, 1036 und 1101 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Grundstücken Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstücke 445 und 1118)

Parkstraße:

Verkehrsberuhigter Bereich zwischen „Schlieperstraße“ und der Straße „Kirschbaum“ inklusive der südwestlich der „Parkstraße“ abzweigenden Stichstraße zu den Grundbesitztümern „Parkstraße 34, 36, 38 und 40“ (Grundstücke Gemarkung Wiescheid, Flur 8, Flurstück 254 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Grundstücken Gemarkung Wiescheid, Flur 8, Flurstücke 37/17 und 145)

Schlieperstraße:

Nördlich von der „Schlieperstraße“ abzweigender „verkehrsberuhigter Bereich“ zu den Grundbesitztümern „Schlieperstraße 7, 7 a, 9, 9 a, 11, 11 a, 13 und 13 a“ (Grundstück Gemarkung Wiescheid, Flur 9, Flurstück 187)

Platanenstraße:

Komplette „Platanenstraße“ zwischen dem „Fuß- und Radwegbereich“ unmittelbar südlich der „Rudolfstraße“ und dem „Fuß- und Radwegbereich“ südlich des Wendeplatzes der Straße „Neu Stefenshoven“ inklusive „Schleife“ entlang nördlich der „Knipprather Straße (L402)“ (Grundstücke Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstücke 1057, 1060, 1069, 1070, 1774, 1775, 1838, und 1949 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstücke 1887, 1890 und 1962 sowie Flur 39, Flurstück 169); **ohne**

- a) den „Fuß- und Radwegbereich“ unmittelbar südlich der „Rudolfstraße“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 1961 und 1962) und

- b) den unmittelbar südlich des Wendeplatzes der Straße „Neu Stefenshoven“ bestehenden „Fuß- und Radwegbereich“ (Grundstücke Gemarkung Berghausen, Flur 14, jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 1887 und 1890)

Föhrenweg:

Komplette Straße „Föhrenweg“ zwischen „Platanenstraße“ im Osten und im Westen (Grundstücke Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstück 1796 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 1813, 1846, 1864 und 1934),

inklusive

- a) der östlich davon abzweigenden Stichstraße zwischen der Straße „Föhrenweg“ und dem Grundbesitz „Föhrenweg 1“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1864),
- b) der nördlich von der unter Buchstabe a) beschriebenen Stichstraße abzweigenden Stichstraße bis Höhe Grundbesitz „Föhrenweg 25“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1864),
- c) der nördlich von der Straße „Föhrenweg“ abzweigenden Stichstraße bis Höhe Grundbesitz „Föhrenweg 33“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1864),
- d) der nördlich von der Straße „Föhrenweg“ abzweigenden Stichstraße bis Höhe Grundbesitz „Föhrenweg 41“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1786),
- e) der nördlich von der Straße „Föhrenweg“ abzweigenden Stichstraße bis Höhe Grundbesitz „Föhrenweg 9“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1934) und
- f) der südlich von der Straße „Föhrenweg“ abzweigenden Stichstraße bis zur „Platanenstraße“ (Grundstücke Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstücke 1839, 1850 und 1883 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 1796 und 1846),

ohne

- a) den nördlichen Bereich der nördlich von der Straße „Föhrenweg“ abzweigenden Stichstraße bis Grundbesitz „Föhrenweg 9“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1934) gelegenen „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Föhrenweg 1, 3, 5, 7 und 9“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1934),
- b) den nördlichen Bereich der nördlich von der Straße „Föhrenweg“ abzweigenden Stichstraße bis Grundbesitz „Föhrenweg 25“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1864) gelegenen „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Föhrenweg 25, 27, 29 und 31“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1864),
- c) den nördlichen Bereich der nördlich von der Straße „Föhrenweg“ abzweigenden Stichstraße bis Grundbesitz „Föhrenweg 33“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1864) gelegenen „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Föhrenweg 33, 35, 37 und 39“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1864), sowie
- d) den nördlichen Bereich der nördlich von der Straße „Föhrenweg“ abzweigenden Stichstraße bis Grundbesitz „Föhrenweg 41“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1786) gelegenen „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Föhrenweg 41, 43, 45 und 47“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1786)

Im Langen Busch:

Westlich von der Straße „Im Langen Busch“ abzweigende Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Im Langen Busch 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32 und 34“ inklusive Wendeplatz (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 9, Flurstücke 608 und 616 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 587); **ohne**

den südlich davon abzweigenden „Fuß- und Radwegbereich“ zur „Gladbacher Straße“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 9, eine Teilfläche aus dem Flurstück 587)

Meisentalstraße:

„Verkehrsberuhigter Bereich“ im Süden der „Meisentalstraße“ zwischen den Straßen „Eulenflug“ und „Heinenbusch“ (Grundstücke Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstück 1245 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 1205 und 1254)

Paul-Ehrlich-Weg:

Südlich von der „Ostlandstraße“ abzweigender „verkehrsberuhigter Bereich“ inklusive östlich und westlich davon abzweigende Stichstraßen (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 7, Flurstück 690)

Marienkäferweg:

Nordöstlich der „Opladener Straße“ abzweigender „verkehrsberuhigter Bereich“ der vorhandenen Straße „Marienkäferweg“ inklusive der nordöstlich, der nordwestlich und der südwestlich davon abzweigenden vorhandenen Stichstraßen (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 5, eine Teilfläche aus dem Flurstück 473);

ohne den nordöstlich davon abzweigenden „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Heerstraße 16 und 18“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 5, eine Teilfläche aus dem Flurstück 473)

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Fuß- und Radwegbereich** – (§ 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Widmung folgenden Tages:

Heinenbusch:

Der zwischen dem südlich von der westlich von der Straße „Heinenbusch“ abzweigenden Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Heinenbusch 19 e, 19 f, 19 g, 19 h, 21 a, 21 b, 21 c, 21 d, 21 e, 21 f und 21 g“ (Grundstücke Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstücke 925, 967, 1036 und 1101 sowie jeweils eine Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstück 445 und 1118) und der Straße „Eulenflug“ gelegene „Fuß- und Radwegbereich“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstück 1242 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 445 und 1118)

Schlieperstraße:

Südöstlich von der „Schlieperstraße“ abzweigende „Fuß- und Radwegbereich“ zwischen „Schlieperstraße“ und der Straße „Härterweg“ bzw. dem Grundbesitz „Schlieperstraße“ 46“ (Grundstück Gemarkung Wiescheid, Flur 11, Flurstück 429)

Platanenstraße:

- a) „Fuß- und Radwegbereich“ unmittelbar südlich der „Rudolfstraße“ gelegen (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 1961 und 1962)

- b) Unmittelbar südlich des Wendeplatzes der Straße „Neu Stefenshoven“ bestehender „Fuß- und Radwegbereich“ (Grundstücke Gemarkung Berghausen, Flur 14, jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 1887 und 1890)

Föhrenweg:

- a) Der nördlich von der Straße „Föhrenweg“ abzweigenden Stichstraße bis Grundbesitz „Föhrenweg 9“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1934) gelegene „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Föhrenweg 1, 3, 5, 7 und 9“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1934),
- b) der nördlich von der östlich von der Straße „Föhrenweg“ abzweigenden Stichstraße bis Grundbesitz „Föhrenweg 25“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1864) gelegene „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Föhrenweg 25, 27, 29 und 31“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1864),
- c) der nördlich von der Straße „Föhrenweg“ abzweigenden Stichstraße bis Grundbesitz „Föhrenweg 33“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1864) gelegene „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Föhrenweg 33, 35, 37 und 39“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1864), sowie
- d) der nördlich von der Straße „Föhrenweg“ abzweigenden Stichstraße bis Grundbesitz „Föhrenweg 41“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1786) gelegene „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Föhrenweg 41, 43, 45 und 47“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1786)

Oststraße:

Östlich von der „Oststraße“ abzweigender „Fuß- und Radwegbereich“ zum Grundbesitz „Ohligser Straße 16“ (Grundstück Gemarkung Wiescheid, Flur 9, Flurstück 175)

Im Langen Busch:

Südlich der Straße „Im Langen Busch“ abzweigender „Fuß- und Radwegbereich“ zur „Gladbacher Straße“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 9, eine Teilfläche aus dem Flurstück 587)

Marienkäferweg:

Nordöstlich der Straße „Marienkäferweg“ gelegener „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Heerstraße 16 und 18“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 5, eine Teilfläche aus dem Flurstück 473)

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Fußwegbereich** – (§ 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Widmung folgenden Tages:

Meisentalstraße:

- a) „Fußwegbereich“ westlich der „Meisentalstraße“ zu den Grundbesitzümern „Meisentalstraße 17 und 19“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstück 824),
- b) „Fußwegbereich“ westlich der „Meisentalstraße“ zu den Grundbesitzümern „Meisentalstraße 21, 23, 23 a und 23 b“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstück 817),

- c) „Fußwegbereich“ westlich der „Meisentalstraße“ zu den Grundbesitzümern „Meisentalstraße 25 a, 25 b, 25 c, 25 d, 27 a, 27 b, 27 c und 27 d“ (Grundstücke Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstücke 812 und 1155), und
- d) „Fußwegbereich“ westlich der „Meisentalstraße“ zu den Grundbesitzümern „Meisentalstraße 29 a, 29 b, 29 c, 29 d, 29 e und 29 f“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 8, Flurstück 1179),

Heinenbusch:

Im Süden der Straße „Heinenbusch“ gelegener „Fußwegbereich“ zwischen dem „verkehrsberuhigten Bereich“ der Straße „Heinenbusch“ bzw. der Höhe der Trafostation und der „Hildener Straße (L 403)“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 8, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1365)

Die exakten Lagen der zuvor aufgeführten gewidmeten Grundflächen (Flurstücke oder Teilflächen daraus) können bei Bedarf während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Wirtschaftsförderung, Citymanagement und Liegenschaften, Zimmer 275 (II. Etage des Rathauses der Stadt Langenfeld Rhld.), Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld Rhld., in Lageplänen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

40764 Langenfeld Rhld., den 10.12.2014

Stadt Langenfeld Rhld.
Der Bürgermeister
gez. Frank Schneider

156 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Langenfeld Rhld. hatte in seiner Sitzung am 06.05.1983 für einen Teil des Bebauungsplangebietes I-30 a, Gladbach-Ost, die Umlegung gemäß den §§ 45 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) eingeleitet. Das Gebiet erhielt die Bezeichnung „Umlegungsgebiet Langenfeld IX Gladbach-Ost“.

Mit Beschluss vom 04.07.1995 hat der Umlegungsausschuss der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen, die dort aufgeführten Grundstücke aus dem Umlegungsverfahren zu entlassen. Hierbei wurde ein Grundstück versehentlich nicht mit aufgeführt.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Langenfeld Rhld. hat daher am 05.11.2014 beschlossen, das Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 12, Flurstück 134, aus der Umlegung zu entlassen, und das Umlegungsverfahren „Umlegungsgebiet Langenfeld IX Gladbach-Ost“ aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss des Umlegungsausschusses vom 05.11.2014 gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Er kann gemäß § 217 BauGB innerhalb von sechs Wochen seit der ortsüblichen Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen -. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-

Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld.

Nr. 24/2014

15.12.2014

Seite 287

Platz 1, 40764 Langenfeld, Zimmer 282, einzureichen. Der Antrag muss die Entscheidung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Langenfeld Rhld., 20.11.2014

Der Vorsitzende

gez. Hanheide